

ZH_OBERGERICHT SB110670 vom 5. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110670

FR: ZH_OBERGERICHT SB110670 du 5 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110670 del 5 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

Am 24. Januar 2009 erstatteten A. _____ (nachfolgend Privatklägerin 1), B. _____ (nachfolgend: Privatklägerin 2), E. _____ (nachfolgend Privatkläger 5) sowie F. _____ (nachfolgend Privatkläger 6) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige gegen ihren Ehemann bzw. Vater G. _____ (nachfolgend Beschuldigter) wegen jahrelanger häuslicher Gewalt und Drohungen und stellten entsprechende Strafanträge gegen den Beschuldigten (ND 3/1, HD 1). Der Beschuldigte wurde gleichentags verhaftet (HD 38/1). Am 25. Januar 2009 erstatteten auch C. _____ (nachfolgend Privatklägerin 3) sowie D. _____ (nachfolgend Privatklägerin 4) Strafanzeige wegen häuslicher Gewalt gegen den Beschuldigten und stellten entsprechende Strafanträge (ND 2/1 und ND 1/1). Mit Verfügung des Haftrichters vom 27. Januar 2009 wurde der Beschuldigte in Untersuchungshaft versetzt (HD 38/7). Am 16. März 2009 stellten die Privatklägerin 2 und der Privatkläger 5 und am 23. März 2009 die Privatklägerinnen 3 und 4 ferner Strafanträge wegen Veruntreuung gegen den Beschuldigten (ND 4/11 S. 3 und ND 4/20/1; ND 4/12 S. 2 und ND 4/20/2; ND 4/20/4).

E. 2

Nach umfangreichen Ermittlungen bzw. Untersuchungshandlungen stellte die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend Staatsanwaltschaft) das Verfahren gegen den Beschuldigten bezüglich verschiedener Vorwürfe der Körperverletzung, Drohung und Tötlichkeiten mit Verfügung vom 15. Oktober 2010 zufolge fehlender Prozessvoraussetzungen (Verjährung, Strafantrag, ungenügende zeitliche Einordnung der Deliktsvorwürfe) ein (HD 45). Mit Bericht über die Untersuchungsergebnisse vom gleichen Tag beantragte der untersuchungsführende Staatsanwalt bei der Leitung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich die Anklageerhebung gegen den Beschuldigten bei der Anklagekammer des Obergerichts wegen versuchter vorsätzlicher Tötung etc.

- 13 - (HD 44). Mit Verfügung vom 9. November 2010 stellte die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen den Beschuldigten bezüglich des Vorwurfs der Veruntreuung zum Nachteil der Privatklägerin 4 ein, nachdem diese sinngemäss ihren Strafantrag zurückgezogen hatte (HD 47). Gleichentags erhob die Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer des Obergerichts Anklage gegen den Beschuldigten wegen versuchter vorsätzlicher Tötung etc. (HD 48). Zu Beginn der vorinstanzlichen Hauptverhandlung am 7. Juni 2011 reichte die Staatsanwaltschaft dem Gericht eine überarbeitete Anklageschrift ein (Urk. 85; Prot. I S. 9 f.; Urk. 86), welche in der Folge – mit dem Einverständnis der übrigen Parteien bzw. ohne dass jene dagegen Einwände erhoben – dem weiteren Verfahren zu Grunde gelegt wurde (Prot. I S. 9, 19 und 29).

E. 3

Mit Beschluss vom 14. Dezember 2010 liess die Anklagekammer die Anklage zu und überwies sie zur Beurteilung dem Geschworenengericht (Urk. 56). Mit Verfügung vom 16. Dezember 2010 überwies schliesslich der Präsident des Geschworenengerichts – unter Hinweis auf die am 1. Januar 2011 in Kraft tretende Schweizerische Strafprozessordnung – Anklage und Akten weiter an das Bezirksgericht Dielsdorf (Urk. 58). Die erstinstanzliche Hauptverhandlung fand vom 7. bis 10. Juni 2011 und am 14. Juni 2011 statt (Prot. I S. 9 ff.). Die Öffentlichkeit war auf Antrag der Privatklägerinnen und Privatkläger ausgeschlossen (Urk. 71; Urk. 82). Im Anschluss an die geheime Beratung am 15. und 16. Juni 2011 (Prot. I S. 49 f.) wurde das Urteil den Parteien am 17. Juni 2011 mündlich eröffnet und schriftlich im Dispositiv übergeben (Prot. I S. 58). Die begründete Ausfertigung wurde am 12. Oktober 2011 versandt und ging der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung am 14. Oktober 2012 und der Vertreterin der Privatkläger am 17. Oktober 2012 zu (Urk. 114).

E. 4

Sowohl die Privatkläger (am 20. Juni 2011, Urk. 104, bzw. am 3. November 2011, Urk. 118) als auch die Staatsanwaltschaft (am 22. Juni 2011, Urk. 105, bzw. am 27. Oktober 2011, Urk. 116) sowie der Beschuldigte (am 23. Juni 2011; Urk. 106, bzw. am 31. Oktober 2011, Urk. 117) meldeten rechtzeitig Berufung gegen das vorinstanzliche Urteil an und erstatteten innert der gesetzlichen Frist die Berufungserklärung.

- 14 - Der Beschuldigte verlangt in seiner Berufungserklärung einen vollumfänglichen Freispruch (Urk. 117 S. 1 f.) und stellt verschiedene Beweisanträge (Urk. 117 S. 2 ff.), die jedoch grösstenteils nicht neu sind. Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte er sodann die Verurteilung wegen Vergehens gegen das Waffengesetz (Urk. 132 S. 25; Prot. II S. 8). Die Staatsanwaltschaft und die Privatkläger beschränken ihre Berufungen auf die Freisprüche von den Vorwürfen der versuchten vorsätzlichen Tötung, der Gefährdung des Lebens gemäss Anklageziffer I.2 und der Veruntreuung. Die Privatkläger verlangen zudem die Zusprechung von höheren Genugtuungen und von Schadenersatz (Urk. 116 S. 1 f.; Urk. 118; Urk. 136 S. 1 ff.). Eine Anschlussberufung wurde von keiner Seite erhoben (Urk. 123). Das vorinstanzliche Urteil ist demnach in Bezug auf die übrigen Freisprüche und hinsichtlich des Schuldspruchs wegen Vergehens gegen das Waffengesetz sowie bezüglich der Festsetzung der Kosten in Rechtskraft erwachsen. Ebenfalls rechtskräftig wurden die Beschlüsse betreffend teilweiser Einstellung des Verfahrens zufolge Verjährung und betreffend Einziehung der beschlagnahmten Waffe samt Munition, Verwendung von beschlagnahmtem Bargeld und Herausgabe von Gegenständen. Dies ist vorab festzustellen.

E. 5

Daneben erfüllte der Beschuldigte in der Lagerhalle auch den Tatbestand der einfachen Körperverletzung. Da der Beschuldigte die Tatbestände der einfachen Körperverletzung und der versuchten vorsätzlichen Tötung mit unterschiedlichen Tathandlungen (Schläge mit Holz bzw. Erhängen mit Seil) verwirklichte, ist die von der Vorinstanz angeführte Praxis nicht einschlägig (Urk. 115 S. 100 E. 7.26 m.H. auf BGE 137 IV 113), sondern liegt echte (Real-) Konkurrenz vor. Der Beschuldigte ist daher ferner wegen einfacher Körperverletzung zu verurteilen, wobei ergänzend auf die einleitenden Ausführungen (vgl. oben A.3.f) zu verweisen ist, wonach die Privatkläger als wehrlos i.S. von Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB zu betrachten sind, weshalb eine Bestrafung keinen Strafantrag voraussetzt.

E. 6

Der Beschuldigte nutzte die Gelegenheit, um sein Vorleben im Rahmen der Strafuntersuchung darzustellen (vgl. HD 13/8 und 13/9). Auf diese Aussagen wurde einleitend eingegangen (vgl. oben II.A.1). Im Übrigen kann auf die Ausführungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (Urk. 115 S. 218 ff.).

- 73 - Wie die Befragung anlässlich der Berufungsverhandlung ergab, hat sich seither nichts Wesentliches ereignet (Urk. 132 S. 1). Das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten geben entgegen der Vorinstanz (Urk. 115 S. 220) keinen Anlass für eine Strafminderung. Die Biographie des Beschuldigten unterscheidet sich nicht wesentlich von der von anderen Menschen seiner Generation und seiner Herkunft, was sowohl für die Vaterschaft mit 18 Jahren, die Zahl der Kinder, als auch für die Anbahnung der Ehe mit der Privatklägerin 1 gilt, die in seiner Schilderung nicht als Zwangsehe sondern vielmehr als arrangierte Verbindung erscheint (vgl. zu dieser Unterscheidung oben II.B.6.b). Seine erfolgreiche Integration in der Schweiz (beruflich als Fahrer bei ... und privat in der Beziehung zu O. _____) zeigt seine vorhandenen Ressourcen auf, die ihm Handlungsalternativen eröffnet hätten. Den mit dem Familiennachzug verbundenen Schwierigkeiten wurde bereits im Rahmen des subjektiven Verschuldens Rechnung getragen. Der Beschuldigte gestand einige Vorwürfe in stark abgemilderter Form ein und äusserte in diesem Zusammenhang sein Bedauern (vgl. Urk. 132 S. 11 f., S. 14 f. und S. 20; HD 13/10 S. 4; HD 13/11 S. 5). Den überwiegenden Teil der Vorwürfe bestritt er jedoch, und er beschuldigte die Privatklägerin 2, ihn falsch zu belasten. Den Vorwurf des Vergehens gegen das Waffengesetz anerkannte er erst im Berufungsverfahren (Urk. 132 S. 24). Reue und Einsicht oder ein Geständnis können ihm unter diesen Umständen nicht zugute gehalten werden. Gegenüber den Strafverfolgungsbehörden verhielt er sich stets korrekt. Angesichts zahlreicher Beweisanträge, deren Begründungen die Vorinstanz als Verschwörungstheorien bezeichnete (Urk. 115 S. 220), und deren fehlende Grundlage ihm bewusst sein musste, auch wenn er sie jeweils mit grosser Überzeugung vertrat (Urk. 93 S. 5 ff.; vgl. dazu HD 39/10 S. 62 f.), kann sein Verhalten allerdings nicht als kooperativ bezeichnet werden. In Bezug auf die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens ist allerdings daran zu erinnern, dass der Umgang mit derartigen Beweisanträgen in der Kompetenz der Verfahrensleitung liegt. Auf die Strafzumessung wirkt sich dieses Nachtatverhalten nicht aus.

- 74 -

E. 7

Alles in allem erscheint dem Verschulden und den erwähnten persönlichen Faktoren eine Freiheitsstrafe von neun Jahren angemessen. Daran ist die bis und mit heute erstandene Haft von 1321 Tagen anzurechnen.

E. 8

Die Vorinstanz hatte den Beschuldigten wegen zwei Tötlichkeiten zum Nachteil des Privatklägers 5 (Anklage Ziff. I.15 und 17) und einer Tötlichkeit zum Nachteil des Privatklägers 6 (Anklage Ziff. I.19 2. Satz) zu einer Busse von CHF 1'000 verurteilt (Urk. 115 S. 221 f.). Während die Tötlichkeit zum Nachteil des Privatklägers 6 zufolge Einstellung des Verfahrens wegfällt (vgl. oben II.A.3.g), ist dafür neu eine Tötlichkeit zum Nachteil der Privatklägerin 1 mit Busse zu ahnden, welche von der Vorinstanz als einfache Körperverletzung qualifiziert worden war (Anklage Ziff. I.22). Die von der Vorinstanz ausgefallte Busse, deren Höhe von der Staatsanwaltschaft ausdrücklich nicht beanstandet

wurde (Urk. 116 S. 6), erscheint dem Verschulden und den Verhältnissen des Beschuldigten auch unter veränderten Umständen nach wie vor angemessen und ist daher zu bestätigen, ebenso die Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. IV. 1. Im Zivilpunkt hielt die Vorinstanz im Grundsatz das Bestehen einer Schadenersatzpflicht fest und verwies die Privatkläger für die Feststellung der Höhe auf den Zivilweg, soweit sie den Beschuldigten schuldig sprach. Im Übrigen, d.h. wo auf die Anklage nicht eingetreten wurde oder ein Freispruch erfolgte, verwies sie die Schadenersatzforderungen der Privatkläger vollumfänglich auf den Zivilweg (Urk. 115 S. 222 ff.). a) Die Verteidigung wandte ein, die anlässlich der Berufungsverhandlung erfolgte Erneuerung der bereits vor Vorinstanz gestellten Schadenersatzbegehren der Privatkläger 2, 3 und 5 in Bezug auf die Vermögensdelikte (Urk. 136 S. 2 f.) sei verspätet, weil davon in der Berufungserklärung keine Rede sei (Prot. II S. 13 Erg. 9). Es handelt sich dabei um die Konsequenz des in der Berufungserklärung der Privatkläger gestellten Antrages auf einen Schuldspruch wegen dieser Vermögensdelikte (Urk. 118 S. 3 oben), dem die Berufungsinstanz in Bezug auf

- 75 - die Privatklägerinnen 2 und 3 folgt, so dass es sich dabei nicht um eine nachträgliche Ausweitung der Berufung handelt (vgl. dazu Prot. II S. 16). Dieser Antrag ist daher grundsätzlich zulässig, wobei es im Fall des Privatklägers 5 zufolge Freispruchs jedoch beim Nichteintretensentscheid der Vorinstanz bleibt. Da die Verteidigung die Höhe der angemessenen Beiträge an den Unterhalt unter Verweis auf die Angaben des Beschuldigten in der persönlichen Befragung bestreitet (Urk. 100 S. 78 Rz. 257 m.H. auf Urk. 91 S. 9 f.), und eine Schätzung auf der Grundlage der SKOS-Richtlinien (vgl. Urk. 99 S. 55 ff.) zu deren Ermittlung nicht ausreicht, erweist sich die Beurteilung dieser Ansprüche als unverhältnismässig aufwendig. Es ist daher nur im Grundsatz über die bezifferten Ansprüche der Privatklägerinnen 2 und 3 zu entscheiden, während sie für die Feststellung von deren Höhe auf den Zivilweg zu verweisen sind (Art. 126 Abs. 3 StPO). b) Wo im Berufungsverfahren neu auf die Anklage nicht eingetreten wird (bezüglich Ziff. I.19 Satz 2 betreffend den Privatkläger 6) oder ein Freispruch erfolgt (bezüglich Ziff. I.2 bezüglich den Vorwurf der Gefährdung des Lebens, was sowohl die Privatklägerin 2 als auch die Privatklägerin 3 betrifft, bezüglich Ziff. I.14 und I.20 hinsichtlich des Privatklägers 5 sowie betreffend Ziff. I.21 in Bezug auf die Privatklägerin 4 und den Privatkläger 5), ist der Entscheid der Vorinstanz gestützt auf die uneingeschränkte Berufung des Beschuldigten zu korrigieren und ist auf die entsprechenden Schadenersatzforderungen der genannten Privatkläger nicht einzutreten. Im Übrigen ist der Entscheid der Vorinstanz zu bestätigen, der im Umfang der Schuldsprüche eine grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten vorsieht, für deren Bemessung die Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen werden, und ansonsten nicht auf diese eintritt. 2. In Bezug auf die Genugtuungsforderungen der Privatkläger erinnerte die Vorinstanz daran, dass die Zusprechung einer Genugtuung im Strafverfahren nur in Frage kommt für Persönlichkeitsverletzungen, die sich aus einem Anklagesachverhalt herleiten, bezüglich dessen der Beschuldigte schuldig gesprochen wurde. Die Vorinstanz wies darauf hin, dass die von den Privatklägern geltend gemachten mittelbaren psychischen Verletzungen ebenso

- 76 - wenig hierunter fallen wie die von den Privatklägern allgemein geschilderte "schlechte Behandlung" durch den Beschuldigten. Sie hielt fest, es könne im Adhäsionsprozess nicht darum gehen, den Privatklägern eine finanzielle "Abfindung" für ihr gesamtes, als leidvoll empfundenes Familienleben mit dem Beschuldigten zuzusprechen (Urk. 115 S. 225 E. 4.3). a) Die Genugtuung soll einen Ausgleich für seelischen Schmerz

bilden. Dabei stellt sich die Frage, ob Leid mit Geld aufgewogen werden kann. Indem das Gesetz diese Möglichkeit eröffnet und Genugtuungen in aller Regel in Geld zugesprochen werden, wird diese Frage implizit bejaht. Die Genugtuung soll nicht zu einer Bereicherung führen und sogenannte punitive damages, die vornehmlich pönalen Charakter haben, sind unserem Rechtsverständnis fremd. Die Genugtuung soll dem Opfer aber auch nicht lächerlich tief erscheinen, damit sie ihren Zweck erfüllt und sich zum Schmerz nicht noch der Spott gesellt (vgl. Landolt, ZK, Vorbemerkungen zu Art. 47 / 49 OR N 19, 25 ff. und 193). Gegen diesen letzten Grundsatz verstossen die von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuungssummen von CHF 1'000 oder weniger. Dazu kam es, weil die Vorinstanz die Schwelle für die Zusprechung einer Genugtuung zu tief ansetzte und ausser Acht liess, dass für geringfügige Körperverletzungen, sogenannte Bagatellverletzungen, die ohne grösseren Aufwand heilen, keine Genugtuung geschuldet ist. Erheblich sind in erster Linie die dauernden Folgen einer Körperverletzung, mögen diese auch verhältnismässig geringfügig sein. Damit eine vorübergehende Gesundheitsbeeinträchtigung einen Anspruch auf eine Genugtuung auslöst, müssen erschwerende Begleitumstände hinzukommen wie etwa traumatische Umstände oder eine Lebensgefährdung (Landolt, ZK, Art. 47 OR N 6 ff.; Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, 2. A., Bern 1998, S. 131 ff.). b) Die Privatkläger anerkennen, dass adhäsionsweise nur Genugtuungsansprüche geltend gemacht werden können, die sich aus einem Sachverhalt herleiten, der Gegenstand des Strafverfahrens war. Sie merken jedoch an, dass die Vorinstanz einen Genugtuungsanspruch für Angehörige zu Unrecht ausschloss (Urk. 136 S. 11 m.w.H.). Das ist zwar grundsätzlich richtig, ein solcher Anspruch setzt jedoch eine gleich schwere oder schwerere

- 77 - Betroffenheit wie im Falle der Tötung eines Angehörigen voraus (vgl. Keller, Haftpflicht im Privatrecht, Bd. II, Bern 1998, S. 164 m.H. auf BGE 112 II 226). Das ist hier nicht gegeben. In Bezug auf den Tötungsversuch zum Nachteil der Privatklägerin 2 ist daran zu erinnern, dass es dabei keine Augenzeugen gab und die Privatklägerin 2 sich überdies bemühte, diesen Vorfall gegenüber den anderen Privatklägern zu verheimlichen, um sie zu schonen (HD 15/7 S. 15). Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung nur im Fall der Privatklägerin 2 (bezogen auf Anklage Ziff. I.3) sowie der Privatklägerin 4 (bezogen auf Anklage Ziff. I.10) erfüllt. Aufgrund der vor der Vorinstanz und im Berufungsverfahren eingereichten Arztberichte (Urk. 68/1-7; Urk. 87/1-3; Urk. 133/2 und 3), die inhaltlich unwidersprochen blieben, ist die seelische Betroffenheit der Privatklägerinnen 2 und 4 ausgewiesen. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die von der Verteidigung monierte Wiedergabe von Instruktionsgesprächen im Plädoyer der Vertreterin der Privatklägerin einzugehen, welche grundsätzlich den Charakter von Parteibehauptungen haben (vgl. Prot. II S. 13 f. Erg. 9). c) Im Falle der Privatklägerin 2 erweist sich die von der Vorinstanz zugesprochene Genugtuung von CHF 30'000 als Genugtuung für den Sachverhalt gemäss Anklage Ziffer I.3 entgegen der Auffassung ihrer Vertreterin (Urk. 136 S. 15) nach wie vor als angemessen, auch wenn das Verhalten des Beschuldigten neu als Tötungsversuch und nicht bloss als Gefährdung des Lebens gewürdigt wird, da dahinter der gleiche Sachverhalt steht, dessen Auswirkungen sich wegen dieser unterschiedlichen rechtlichen Beurteilung nicht verändert haben. Die Privatklägerin 4 hat aus dem Ereignis gemäss Anklage Ziff. I.10 Anspruch auf eine Genugtuung von CHF 8'000. Diese Reduktion gegenüber der von der Vorinstanz zugesprochenen Genugtuung von CHF 10'000 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Vorinstanz eine unmittelbare Lebensgefahr angenommen hatte, was nicht erstellt werden konnte. Aber subjektiv nahm die Privatklägerin 4 den Angriff des Beschuldigten, der sie ins Gesicht schlug und würgte,

gleichwohl als lebensbedrohlich wahr, was nach den oben dargelegten Grundsätzen auch bei einer blossen einfachen Körperverletzung zur Entstehung eines Genugtuungsanspruchs führt.

- 78 - Im Mehrumfang und soweit sie sich auf andere Anklagepunkte beziehen sind die Genugtuungsforderungen der Privatklägerinnen 2 und 4 abzuweisen, während ansonsten im Adhäsionsverfahren nicht darauf einzutreten ist. Entsprechendes gilt mutatis mutandis für die Genugtuungsforderungen der übrigen Privatkläger. V. Die Staatsanwaltschaft obsiegt mit ihrer Berufung in zwei von drei Punkten, ebenso die Privatkläger in Bezug auf den Schuldpunkt, während sie in Bezug auf den Zivilpunkt mehrheitlich unterliegen. Der Beschuldigte unterliegt demgegenüber mit seiner Berufung praktisch vollumfänglich. Die vorinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen ist deshalb insofern zu korrigieren, als dem Beschuldigten die Kosten zu vier Fünfteln zu auferlegen sind. Das gleiche erscheint für das Berufungsverfahren angemessen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatkläger sind im entsprechenden Umfang gemäss der gesetzlichen Regelung einstweilen auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 4 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO und Art. 138 Abs. 1 StPO). Die Privatkläger haben grundsätzlich im Umfang ihres Obsiegens Anspruch auf eine reduzierte Prozessentschädigung aus der Staatskasse (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO), die jedoch mit Blick auf die höheren Aufwendungen für die unentgeltliche Rechtspflege an den Kanton fällt (Art. 138 Abs. 2 StPO). Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 16. Juni 2011 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich folgender Verurteilung (Dispositivziffer 2, teilweise)

- 79 - – Vergehen gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 WG und Art. 12 Abs. 1 WV (Anklageziffer III.), hinsichtlich folgender Freisprüche (Dispositivziffer 1, teilweise) – Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB (Anklageziffer I./12.), – einfache Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 123 Ziff. 2 Abs. 3 StGB (Anklageziffern I./4., I./6., I./8., I./12. sowie I./13.), – Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (Anklageziffer I./16.), – Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB (Anklageziffer I./20.) sowie – Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB (Anklageziffer I./20.), ferner hinsichtlich der Festsetzung der Kosten (Dispositivziffer 18). 2. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse des Bezirksgerichts Dielsdorf vom 16. Juni 2011 betreffend teilweiser Einstellung des Verfahrens zufolge Verjährung und betreffend Einziehung der beschlagnahmten Waffe samt Munition, Verwendung von beschlagnahmtem Bargeld und Herausgabe von Gegenständen in Rechtskraft erwachsen sind. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Ferner wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.